

Verfasser geht der Rechtslage im Reich näher nach und weist darauf hin, daß Reichsrecht und kanonisches Recht auseinanderzuklaffen beginnen, wie das in Worms 1521 und erst recht im Nürnberger Religionsfrieden deutlich wird, der ein „konfessionell neutrales Reichskirchenrecht“ schuf. Zu fragen wäre, ob um diese Zeit schon von Konfessionen als abgegrenzten kirchlichen Größen gesprochen werden kann. Nach Ansicht des Verfassers hatte der Papst die Lage nicht gleich erkannt, denn daß er zu großen Konzessionen an die Protestanten bereit gewesen wäre, ist nicht anzunehmen. Aufschlußreich sind die Ratschläge des Kardinals Loaysa für den Kaiser. Aufgrund der vatikanischen Akten werden die Verhandlungen sehr genau dargestellt. Die wichtigsten Streitfragen werden in aller Deutlichkeit herausgestellt. Anlässlich der Religionsgespräche wird deutlich, daß die Kurie keine Veränderungen anerkennen werde. Ob man das „Interim“ als „großes kirchliches Gesetzeswerk“ Karls V. bezeichnen soll, erscheint fraglich. Der Verfasser betont selbst seine Bedenklichkeiten, die bei der erneuten Spannung zwischen Kaiser und Papst hervortreten mußten. Weiter wendet sich der Verfasser dem nächsten Stück des Reichsreligionsrechts, dem Augsburger Religionsfrieden zu, gegen das vom Papst zunächst nicht protestiert wurde. Nach dem hier gelieferten Nachweis wollte die Kurie erst auf dem Reichstag von 1566 durch den Legaten Commendone Protest einlegen, was jedoch unterblieb. Die Darstellung dieser Verhandlungen ist von hohem Interesse.

Der II. Teil des Werkes ist der Rechtsfrage vom Restitutionsedikt 1629 bis zum Prager Frieden 1635 gewidmet. Waren die davor liegenden politischen Kämpfe um die Auslegung des Augsburger Religionsfriedens gegangen, so hatte der Kaiser nunmehr eine authentische Deutung diktiert. Wie verhängnisvoll die Maßnahme war, geht aus den folgenden Ereignissen hervor. Der Verfasser behandelt in diesem Rahmen die widerspruchsvolle Haltung Urbans VIII. und nimmt Stellung zu der Frage nach dem Einfluß der Beichtväter auf die Politik der Kaiser. Da das Restitutionsedikt den Passauer Vertrag voraussetzt, ist die päpstliche Haltung ihm gegenüber reserviert. Eindringlich macht es der Verfasser deutlich, wie der Papst zunächst in Passivität verharrt, während der Kaiser 1631 in Bedrängnis gerät und auf seine Ausgangsposition zurückgeworfen wird. Die weiteren Verhandlungen, die zum Prager Frieden führen, erfolgen ohne päpstlichen Konsensus. Sehr anschaulich werden die einzelnen Ausgleichsversuche geschildert. Über die bisherige Forschung hinaus kann der Verfasser manches präzisieren und in Einzelheiten nachweisen. Interessant sind die nachträglichen Erörterungen mit der Kurie, die rechtlich nicht nachgibt und ihre mittelalterliche Position zu halten sucht.

Der III. Teil der Arbeit ist Abschluß der bisherigen Bemühungen und Anfang der eigentlichen Westfälischen Friedensverhandlungen zugleich. Auch hier macht es der Verfasser deutlich, wie die päpstliche Diplomatie die Form wahrt. Der Reichstag von Regensburg wird mit düsteren Prognosen aufgenommen. Aus der Erläuterung der ständischen Gutachten und aus den Rückfragen des Nuntius geht die Stellung der Beteiligten hervor. Das Schicksal von Matteis Protest-Versuchen ist daher erklärlich. In der Instruktion für seinen Nachfolger stand nichts mehr vom Protest.

Dieser I. Band ist eine ausgezeichnete Leistung und spannt die Erwartung auf die beiden folgenden Bände, die den Westfälischen Friedensverhandlungen und ihrem Friedensinstrument gewidmet sein werden. Als Vorarbeit dazu haben die *Pacta pacis Westphalicae* bereits zu erscheinen begonnen.

*Münster/Westfalen*

*Robert Stupperich*

Ernst-Wilhelm Kohls: Die Schule bei Martin Bucer in ihrem Verhältnis zu Kirche und Obrigkeit (= Pädagogische Forschungen 22). Heidelberg (Quelle & Meyer) 1963. 244 S., 6 Abb., geb. DM 15.-.

Diese Arbeit zeichnet sich durch ein für eine Dissertation – der Vf. ist Schüler von Wilhelm Maurer, Erlangen – ungewöhnliches Maß an Gelehrsamkeit und Umsicht aus, und man verdankt ihr reiche Belehrung und Anregung. Es zeigt sich erneut, daß die durch die Entwicklung des 16. und 17. Jh. aus dem Bewußtsein des deut-

schen Protestantismus nahezu verschwundene Straßburger – und im weiteren Sinn überhaupt die „oberdeutsche“ – Reformation der Forschung noch bemerkenswerte Entdeckungen und Einsichten zu liefern hat.

Der Vf. untersucht die Bedeutung Bucers für die Geschichte des Schulwesens. Er behandelt zunächst die Voraussetzungen der Straßburger Neuerungen der 1520er Jahre – die Herkunft Bucers und seiner wichtigsten Geseinnungsgenossen aus der berühmten Schlettstadter Schule Dringenbergs, der „Wiege des elsässischen Humanismus“, und die in der „Agatharchia“ von 1498 und der „Germania“ von 1501 niedergelegten, freilich nicht in die Praxis umgesetzten pädagogischen Ideen Wimpfelfings auf der einen Seite, das vor allem in den letzten Jahren vor der Reformation immer deutlicher erwachende Interesse des Straßburger Rates, der Kirche die Schulhoheit in der Stadt abzunehmen, auf der anderen Seite – und legt sorgfältig den Stand der Forschung dar; allenfalls vermißt man bei den mit Recht vorsichtigen Bestimmungen des Anteils der *Devotio moderna* an der humanistischen Pädagogik einen Hinweis auf die für diese heutige Auffassung grundlegenden Arbeiten von R. R. Post (S. 166 f. Anm. 6). Die Entmachtung der kirchlichen Institute im Schulwesen und die Begründung neuer Schulen in städtischer Regie – durch die Ernennung eines Schulausschusses seit 1525 vorbereitet, durch die Errichtung zweier Lateinschulen 1528 begonnenen – erweist sich von da aus als ein komplexer Vorgang. Die Maßnahmen des Rates gehören durchaus in den Zusammenhang der spätmittelalterlichen Politik, die durch die Reformation, indem die mittelalterliche Kirche ihre Rechte verlor, erst eigentlich freie Bahn erhielt – hier wie auf vielen anderen Gebieten, und nicht nur in den Städten. Auf der anderen Seite aber kann der Vf. nachweisen, daß die verschiedenen Schuleingaben der Prediger, die uns seit 1523 begegnen – sie sind, von K. ediert, soeben im 2. Band der „Deutschen Schriften“ Bucers (1962) allgemein zugänglich geworden –, in der Hauptsache ein Werk Bucers sind und daß dessen Anteil an der Straßburger Schulpolitik bis in die Einzelheiten der Entscheidungen hinein weit größer war, als man bisher angenommen hat; Bucer hat also die politische Entwicklung jedenfalls in den 1520er Jahren unterstützt, und zwar mit dem immer wiederkehrenden Argument, die Liebe des Nächsten und der „gemein nutz“ verlangten die Förderung der Schulen durch den Rat. Freilich bedeutete das in gar keiner Weise, daß er das Schulwesen „saekularisieren“ wollte. Im Gegenteil hat er es später einmal als „*praecipuum membrum ecclesiae*“ bezeichnet, und als seit 1531 in den Auseinandersetzungen mit dem Rat um die Bußzucht die gewissen Unterschiede in der Zielsetzung der Politiker und der Kirchenmänner sichtbar wurden, da wechselte er in der Begründung für den weiteren Ausbau des Schulwesens – Neuordnung der Elementarschulen, Schaffung der „*Bufflerschen* Schulstiftung“ für Schüler aus den oberdeutschen Schwesterstädten, vor allem aber stufenweise Einführung eines gehobenen Unterrichts, die 1538 mit der Zusammenfassung der Lateinschulen zum „*Gymnasium academicum*“ unter dem berühmten Johannes Sturm vollendet wurde – das Stichwort „gemein nutz“ gegen das von der „*wolfarth gemainer kirchen*“ aus. Tatsächlich gelang es ihm, die Schulen institutionell in einer Zwischenstellung zwischen städtischer und kirchlicher Behörde zu halten, sie wurden aus dem Vermögen der mittelalterlichen Kirche finanziert. Es ist deutlich, daß auch Bucers Einflußnahme auf die Straßburger Schulpolitik ganz durch das ideale Ziel der Begründung eines organischen geistlich-weltlichen Gemeinwesens, einer „*heiligen Stadt*“, bestimmt war. Aber der Vf. zeigt zugleich eindrucksvoll, wie die Verwirklichung dieses Ideals auch in diesem Fall – man vgl. als Parallele etwa den 2. Band von Walther Köhlers „*Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*“ – mit einer gewissen inneren Notwendigkeit scheiterte. Die schweren Zerwürfnisse der 1560er Jahre, als sich die brüchige Konstruktion der Schulverfassung Bucers unter der Hand von Männern bewähren sollte, die seinem Geist fernstanden, dem Lutheraner Marbach und dem Humanisten Joh. Sturm, bezeichnen den Schlußpunkt der Entwicklung.

Neben der eindringenden und sorgfältigen Schilderung dieser Zusammenhänge, der Heraushebung des bedeutenden Anteils Bucers, der Berücksichtigung der parallelen Gedanken und Vorgänge in den anderen Zentren der Reformation – für Zürich

ist neuerdings noch zu vergleichen der lehrreiche Aufsatz von K. Spillmann, Zwingli und die Zürcher Schulverhältnisse. Zwingliana 11/7, 1962, 427–448 – verdankt man dem Buch eine Reihe bemerkenswerter einzelner Beobachtungen. Der Vf. stellt fest, daß Straßburg zum ersten Mal in Deutschland ein regelrechtes Volksschulwesen eingerichtet habe, was bisher in der pädagogischen Literatur noch nicht bemerkt worden sei; er weist auf bisher nicht beachtete Verbindungslinien zwischen der Bufflerschen Schulstiftung und dem Tübinger Stift hin; er spricht von der „Problematik des gesamten Reformationswerks Bucers, daß er es nicht an grundsätzlichen und inhaltlichen Normen ausgerichtet hat, sondern mit formalen und organisatorischen Maßnahmen aufzubauen und zusammenzuhalten versucht hat“, und beobachtet damit eine merkwürdige Unzulänglichkeit des Straßburgers, die auch für dessen Rolle als Vermittler im Abendmahlstreit, für den Eifer, mit dem er hier um die Zusammenführung der Kontrahenten in einer *Formel* bemüht war, bezeichnend ist und die in dem ihm eigentümlichen, in der Tiefe seines Wesens verankerten Geistbegriff ihr theologisches Fundament hat.

Auf die Frage, wie sich Bucers Stellung zum Schulwesen erkläre, weist der Vf. in erster Linie auf den „durchaus humanistischen Charakter“ seines Denkens hin. Es fragt sich, ob diese mit einer gewissen Einseitigkeit vertretene Auffassung ganz zutrifft. Es scheint mir, daß dabei doch zu wenig berücksichtigt ist, daß sich Bucers pädagogische Anschauungen von denen der Humanisten, die ihn beeinflußt haben, vor allem von Wimpfeling und Erasmus, dadurch unterscheiden, daß seine Interessen ganz auf die Praxis, auf die Ausbildung statt der Bildung, ausgerichtet sind. Man findet bei ihm kaum theoretische Erörterungen über den Wert der „bonae litterae“ und der lateinischen Sprache, und die fast religiöse Bedeutung, die Erasmus und Wimpfeling den Studien vor allem in den Sprachen zumaßen, war ihm so fremd, daß er in der Frühzeit der Reformation sogar an die Abschaffung des Lateinunterrichts in Straßburg denken konnte zugunsten des Deutschen und der biblischen Sprachen und sich daraufhin von Beatus Rhenanus den Vorwurf gefallen lassen mußte, er hasse die „bonae litterae“. Wenn Bucer stattdessen die Einrichtung und Förderung der Schulen in erster Linie um des „gemeinen nutz“ willen forderte, so stellte er sich damit zwar nicht außerhalb des Humanismus; K. weist in einem wertvollen Exkurs nach, daß der Begriff in ähnlichen Zusammenhängen auch bei Bucer nahestehenden Humanisten begegnet und daß in der deutschen Übersetzung von Wimpfelings „Germania“ res publica mit „gemein nutz“ übersetzt worden ist. Dennoch scheint es mir unverkennbar, daß hier – vielleicht auch bei Wimpfeling! – noch andere Gedankenelemente mitspielen als nur „humanistische“. K. weist a.a.O. selbst auf die Ursprünge des Begriffs im germanischen Genossenschaftsrecht hin. Eine gewisse Modifizierung und Differenzierung ergibt sich m. E., wenn man in noch stärkerem Maß als K. die Eigentümlichkeiten des reichsstädtischen Denkens und der reichsstädtischen Verhältnisse berücksichtigt, denen Bucer gegenüberstand und auf die ausführlich zuerst W. Bofinger in seiner wichtigen Tübinger Dissertation „Oberdeutschum und württembergische Reformation“ (1957, masch.) und nach ihm in etwas abgewandelter Form auch ich in dem Buch „Reichsstadt und Reformation“ (1962), das K. noch zitieren, aber nicht mehr einarbeiten konnte, hingewiesen haben. Von hier aus könnte vielleicht auch das Urteil über die Politik des Straßburger Rates noch etwas abgetönt und vertieft werden; z. B. bin ich nicht sicher, ob man sagen kann, die ersten, „evangelisch“ wirkenden Maßnahmen des Rates seien „rein politisch“ motiviert gewesen (45); ist das im Jahr 1523 denkbar? Auch sollte man m. E. das Straßburg des 16. Jh. nicht, wie K. es fast durchgehend tut, einen „Staat“ oder „Stadtstaat“ nennen; die Eigenart der reichsstädtischen Herrschaft ist in der Reformationszeit gegenüber dem 13. und 14. Jh. zwar schon abgeblasst, aber sie ist noch nicht verschwunden.

Unsere Einwendungen ändern nichts daran, daß die Erforschung Bucers, der Straßburger und oberdeutschen Reformation durch dieses Buch um einen beträchtlichen Schritt vorangeführt worden ist.

Heidelberg

B. Moeller